

Statuten



I. NAME, RECHTSFORM, SITZ

Art. 1

Name und Rechtsform

¹**eCH** ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

²Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

Art. 2

Vereinszweck

eCH ist eine Plattform zur Förderung von eGovernment in der Schweiz¹

eCH erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen, Lehr- und Forschungsanstalten, indem es entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert, insbesondere für

- eine *einheitliche* Bedienungsphilosophie,
- die *sichere* Abwicklung der Transaktionen
- die *reibungslose* Abwicklung von Prozessen, Leistungs- und Zahlungsströmen zwischen den Beteiligten.

eCH fördert die Umsetzung internationaler Standards und sucht die Zusammenarbeit im Bereich Standardisierung mit nationalen und internationalen Organisationen.

¹ Ein **eCH**-Standard ist ein Dokument, das über den eCH-Prozess mit Konsens erstellt und von **eCH** angenommen wurde, und das für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt. Es fallen darunter unter anderem technische Interoperabilitätsstandards, Verfahrensstandards, konzeptionelle Datenmodelle, Format- und Datendefinitionen, Präzisierungen von bestehenden internationalen Standards, Beschreibung von ‚Best Practices‘, welche neuen eGovernment-Projekten von Nutzen sein können.

III. LEISTUNGEN

Art. 3

Der Verein **eCH** fördert eGovernment in der Schweiz, in dem er folgende Leistungen erbringt:

- **eCH** vertritt die Sichtweisen, Erfahrungen und Wissen seiner Mitglieder in der Führungsorganisation E-Government Schweiz.
- **eCH** identifiziert und priorisiert Standardisierungsthemen.
- **eCH** erarbeitet, verabschiedet und pflegt Standards für E-Government in der Schweiz.
- **eCH** bietet Gruppen, die Standards erarbeiten die Möglichkeit, diese einer grösseren Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und somit eine grössere Breitenwirkung zu erzielen.
- **eCH** zeigt den Nutzen von E-Government Standards für Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft auf und fördert deren Anwendung.
- **eCH** trägt zur Harmonisierung von Verwaltungsprozessen bei.
- **eCH** stellt seine Standards und dazugehörigen Dokumente allen Interessierten kostenlos im Internet zur Verfügung unter der Bedingung der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **eCH**.
- Die Mitglieder von **eCH** haben das ausschliessliche Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die von **eCH** definierten Bezeichnungen kenntlich zu machen.
- **eCH** kann im Rahmen des Vereinszwecks Leistungen im Auftrag oder zugunsten von Behörden erbringen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder- kategorien

eCH kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzel- und Kollektivmitglieder
- Patronatsmitglieder
- Gönner

Art. 5

Einzel- und Kollektivmit- glieder

¹Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

²Kollektivmitglieder sind insbesondere Gemeinwesen, Unternehmen der Wirtschaft, Lehr- und Forschungsanstalten, Gewerkschaften und andere Vereinigungen.

Art. 6

Patronat Patronatsmitglied wird, wer vom Vorstand dafür berufen wird. Patronatsmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Beiträgen entbunden.

Art. 7

Gönner Gönner unterstützen die Zielsetzungen von **eCH** finanziell.

Art. 8

Aufnahme von Mitgliedern ¹Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.

²Die Aufnahmebedingungen werden vom Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung verabschiedet.

³Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist zu begründen.

Art. 9

Dauer der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- aus gesetzlichen Gründen,
- bei Auflösung des Vereins.

Art. 10

Austritt ¹Jedes Mitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlicher Mitteilung, die mindestens drei Monate vor Fristablauf an den Vorstand zu richten ist, aus dem Verein austreten.

²Austretende Mitglieder sind verpflichtet, laufende und ausstehende Beiträge zu begleichen. Mit dem Austritt verfallen jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Ausschluss

¹Die Generalversammlung schliesst Mitglieder aus, die gegen die Vereinsinteressen handeln oder die trotz schriftlicher Ausschlussandrohung durch den Vorstand ihren in den Statuten festgelegten Pflichten nicht nachkommen.

²Ausgeschlossene Mitglieder sind gehalten, laufende und ausstehende Beiträge zu begleichen. Mit dem Ausschluss verfallen jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 12

Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und liegen zwischen CHF 100.- und CHF 5'000.-. Der Bund bezahlt CHF 50'000.- (Siehe unten: Mitgliederbeiträge)

²In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge reduzieren.

³Die Mitglieder leisten im Weiteren unentgeltliche Beiträge zugunsten von **eCH**, insbesondere in der Form von Mitwirkung in entsprechenden Vereinsorganen und von Engagement für den Vereinszweck.

Mitgliederbeiträge

Firmen/Organisationen (als Kollektivmitglied)

Bis max. 10 Mitarbeiter/Innen	CHF 500.-
Bis max. 20 Mitarbeiter/Innen	CHF 1'000.-
Bis max. 50 Mitarbeiter/Innen	CHF 3'000.-
Bis max.100 Mitarbeiter/Innen	CHF 4'000.-
Ab 100 Mitarbeiter/Innen	CHF 5'000.-

Städte / Gemeinden (als Kollektivmitglied)

Bis 10'000 Einwohner/Innen	CHF 100.-
Bis 30'000 Einwohner/Innen	CHF 300.-
Bis 50'000 Einwohner/Innen	CHF 500.-
Bis 100'000 Einwohner/Innen	CHF 1'000.-
Mehr als 100'000 Einwohner/Innen	CHF 2'000.-

Kantone (als Kollektivmitglied)

Bis 24'999 Einwohner/Innen	CHF 500.-
25'000 – 49'999 Einwohner/Innen	CHF 1'000.-
50'000 – 149'999 Einwohner/Innen	CHF 2'000.-
150'000 – 199'999 Einwohner/Innen	CHF 3'000.-
Ab 200'000 Einwohner/Innen	CHF 5'000.-

Forschung/Lehre (als Kollektivmitglied)

CHF 500.- bis
CHF 5'000.-

Der Vorstand von eCH bestimmt jeweils die Beitragshöhe.

Bund (als Kollektivmitglied)

CHF 50'000.-

Einzelmitglied

CHF 100.-

V. ORGANISATION

Art. 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle
- Patronat
- Fachgruppen
- Expertenausschuss

VI. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14

Zusammensetzung und Stimmrecht

¹Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ von **eCH**.

²Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 15

Einberufung

¹Die Generalversammlung wird jeweils im Namen des Vorstandes durch die Geschäftsstelle einberufen, wenn dies notwendig ist. Sie findet aber mindestens einmal jährlich statt.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- wenn es der Vorstand beschliesst,
- wenn es die Kontrollstelle verlangt,
- wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Art. 16

Fristen, Traktanden, Anträge, Unterlagen

¹Die Einladung für die Generalversammlung wird zusammen mit der Traktandenliste und den nötigen Unterlagen, wie Jahresrechnung und Geschäftsbericht, spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung elektronisch zugestellt.

²Anträge der Mitglieder für zusätzlich aufzunehmende Traktanden inkl. allfälliger zugehöriger Unterlagen sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 17

Vorsitz und Protokoll

¹Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

²Das Protokoll wird vom Geschäftsstellenleiter / von der Geschäftsstellenleiterin geführt und muss von dem / der Vorsitzenden mitunterzeichnet werden. Das Protokoll wird auf der Web-Seite von **eCH** publiziert.

Art. 18

Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl der **eCH**-Präsidentin / des **eCH**-Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kernmitglieder des Expertenausschusses,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Kontrollorgans,
- die Bestimmung der Kontrollstelle,
- die Genehmigung von Statutenänderungen,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts, des Kontrollberichts und der Vereinsrechnung sowie des Budgets,
- die Genehmigung der Standardisierungsstrategie,
- die Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung der Kompetenzordnung und der zugehörigen Reglemente,
- die Auflösung des Vereins und Bestimmung der Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten,
- weitere Entscheide, die ihr durch die Gesetzgebung oder die Statuten vorbehalten sind.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 19

Der Bund hat 10 Stimmen, Kollektivmitglieder haben 2 Stimmen, Einzelmitglieder haben 1 Stimme.

Art. 20

Abstimmungen

¹Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

²Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten, der Höhe der Mitgliederbeiträge und über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

**Wahlen,
Zirkularbe-
schlüsse**

¹Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel und Stimmenthaltung werden nicht berücksichtigt.

³Der Entscheid der Generalversammlung über Vorlagen des Vorstandes kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

VII. VORSTAND

Art. 22

**Zusammen-
setzung**

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten sowie maximal 12 weiteren Vereinsmitgliedern, nämlich mindestens je einer Vertretung von Bund, Kantonen, Gemeinden, NGO (Non Governmental Organisation), sowie nach Möglichkeit aus Vertretern der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche und aus der Lehre und Forschung. Der Geschäftsstellenleiter / die Geschäftsstellenleiterin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

²Die Präsidentin / der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 23

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 24

Organisation

Der Vorstand organisiert sich selbst.

**Aufgaben und
Kompetenzen**

Art. 25

¹Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

- Leitung des Vereins und Festlegung der Geschäftspolitik gemäss Zweckartikel,
- Wahl des Patronats,
- regelt die Einsetzung von Fachgruppen,
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse via Geschäftsstelle,
- Beobachtung und Analyse der Entwicklungen von eGovernment im In- und Ausland,
- Bestimmung der Politik von **eCH**,
- vertritt die Interessen von eCH nach aussen,
- Definition der Standardisierungsstrategie,
- verfügt über das von der GV verabschiedete Budget,
- Identifikation der Themenkreise, wo Abmachungen nützlich sind, und Lancierung von entsprechenden Fachgruppen,
- Einbringen von Gesetzesvorstössen auf Gemeinde-, Kantons- bzw. Bundesebene, wo **eCH**-Standards für eine effiziente und effektive Zusammenarbeit unter Nutzung der verfügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien nicht genügen,
- Teilnahme an Vernehmlassungen zu Erlassen auf Kantons- und Bundesebene,
- Einberufung der Generalversammlung, Festlegung der Traktanden, Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung,
- Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht,
- jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung,
- Erarbeitung des Geschäftsreglements,
- Bestimmung der Leitung der Geschäftsstelle,
- Erarbeitung der Kompetenzordnung und der zugehörigen Reglemente,
- Erarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **eCH**,
- Festlegung der Aufnahmebedingungen für Mitglieder von **eCH**.

²Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle delegieren.

VIII. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 26

Zusammen- setzung

¹Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Leiterin / dem Leiter sowie je nach Bedarf zusätzlichen Mitarbeitern zusammen.

²Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand mandatiert.

Art. 27

Funktion

¹Die Geschäftsstelle ist das Planungs- Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstandes.

²Sie unterstützt die weiteren eCH-Organen in ihrer Tätigkeit.

Art. 28

Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen abgeändert werden.

IX. KONTROLLSTELLE

Art. 29

¹Eine unabhängige Kontrollstelle prüft jedes Jahr die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

²Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

X. PATRONAT

Art. 30

Mitglieder

Mitglieder des Patronates sind Führungspersönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Forschung und Lehre, die sich für die Zielsetzungen von **eCH** engagieren.

Art. 31

Aufgaben

Aufgaben der Mitglieder des Patronates sind insbesondere:

- Bekanntmachung des Vereins und dessen Zielsetzungen,
- Vertretung der Interessen von **eCH** im jeweiligen Tätigkeitsbereich,
- Referententätigkeit.

Art. 32

Organisation

Die Mitglieder des Patronates organisieren sich selbst.

XI. FACHGRUPPEN

Art. 33

Mitglieder

¹Eine eCH-Fachgruppe kann vom Vorstand oder von der Geschäftsstelle neu initialisiert werden. Sie konstituiert sich selbst.

²Die Mitglieder der eCH-Fachgruppen müssen Mitglied von **eCH** sein.

³Erbringt eCH Leistungen im Auftrag einer Behörde, kann der Vorstand von diesem Grundsatz abweichen und weitere Fachgruppen-Mitglieder zulassen. Sie werden damit nicht Mitglied von eCH.

⁴Bei Bedarf werden Fachgruppenleiterinnen /-leiter zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

⁵Die Fachgruppen anerkennen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **eCH**. Sie verpflichten sich insbesondere dazu:

- Mitglieder von **eCH**, die an einer Mitarbeit interessiert sind, mindestens als Reviewpartner aufzunehmen,
- den von **eCH** vorgegebenen Standardisierungsprozess einzuhalten,
- ihre Ergebnisse unentgeltlich an **eCH** abzugeben.

Art. 34

Aufgaben

Die Fachgruppen erstellen und pflegen die Standards, welche als **eCH-Standards** veröffentlicht werden.

Art. 35

Organisation

Die Fachgruppen organisieren sich selbständig. Sie rapportieren der Geschäftsstelle.

XII. EXPERTENAUSSCHUSS

Art. 36

Mitglieder

Der Expertenausschuss besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und maximal 12 ständigen Kernmitgliedern. Es wird darauf geachtet, dass alle nötigen Expertisen vertreten sind, die für eine Verwaltung verschiedener Grössen und Anwendungsbereiche zur Erleichterung der elektronischen Zusammenarbeit von Bedeutung sind. Die unterschiedlichen Anspruchsgruppen – Bund, Kantone, Gemeinden, NGO (Non Governmental Organisationen) sowie nach Möglichkeit Vertreter der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche und der Lehre und Forschung – werden im Rahmen des benötigten Expertisenwissens angemessen berücksichtigt.

Art. 37

Amtsduer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Expertenausschusses beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 38

Aufgaben

¹Der Expertenausschuss pflegt den Standardisierungsprozess.

²Vorgelegte Standards werden dem Expertenausschuss unterbreitet. Dieser prüft:

- Relevanz für eGovernment,
- Einhaltung der Prozessvorgaben,
- Kompatibilität mit bestehenden Standards,
- fachliche Qualität,

und entscheidet auf dieser Basis über die Freigabe als **eCH**-Standard.

Art. 39

Organisation Der Expertenausschuss organisiert sich selbständig.

XIII. STANDARDISIERUNGSPROZESS

Art. 40

¹Sowohl **eCH**-Fachgruppen wie externe Gruppen oder Organisationen können **eCH** Standards zur Verabschiedung unterbreiten.

²Anmeldung, Annahme, Ausarbeitung, Vernehmlassung und Verabschiedung von Standards geschieht nach dem von **eCH** definierten Standardisierungsprozess. Neben den einzuhaltenden Abläufen werden auch die Kriterien für die Annahme und die Verabschiedung eines vorgelegten Standards geregelt.

³Der Standardisierungsprozess wird in einem eigenen **eCH**-Standard geregelt.

⁴Die verabschiedeten Standards haben den Status von Empfehlungen. **eCH** übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der Standards.

Art 41

Verabschiedung, Differenzbereinigung

¹Der Expertenausschuss verabschiedet **eCH**-Standards.

²Allfällige Differenzen innerhalb des Expertenausschusses können dem Vorstand unterbreitet werden. Dieser entscheidet endgültig.

³Der Vorstand verabschiedet den Standardisierungsprozess.

XIV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 42

Sprachen ¹Als Geschäfts- und Publikationssprachen gelten grundsätzlich:

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Englisch

² Der Vorstand bestimmt die Sprache der Dokumente, Standards, Empfehlungen, Korrespondenz etc.

Art. 43

Schenkungen

¹ Schenkungen sind dem Vorstand vor der definitiven Annahme zur Kenntnis zu bringen.

² Der Vorstand entscheidet, ob die Schenkung angenommen oder abgelehnt wird.

³ Bei nicht-zweckgebundenen Schenkungen entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck.

Art. 44

Geistiges Eigentum

¹ Wer Beiträge im Sinne des Zweckartikels leistet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Beitragleistende mittels spezieller, schriftlicher Vereinbarung, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

² Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

³ **eCH**-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

⁴ Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Art. 45

Liquidationsbestimmung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 10. April 2014



I.	NAME, RECHTSFORM, SITZ.....	2
	Name und Rechtsform	2
	Sitz	2
II.	ZWECK	2
	Vereinszweck	2
III.	LEISTUNGEN	3
IV.	MITGLIEDSCHAFT	3
	Mitgliederkategorien.....	3
	Einzel- und Kollektivmitglieder	3
	Patronat	4
	Gönner	4
	Aufnahme von Mitgliedern	4
	Dauer der Mitgliedschaft	4
	Austritt.....	4
	Ausschluss.....	5
	Mitgliederbeiträge.....	5
V.	ORGANISATION.....	6
	Organe	6
VI.	GENERALVERSAMMLUNG	7
	Zusammensetzung und Stimmrecht.....	7
	Einberufung.....	7
	Fristen, Traktanden, Anträge, Unterlagen	7
	Vorsitz und Protokoll	7
	Zuständigkeit.....	8
	Stimm- und Wahlrecht.....	8
	Abstimmungen	8
	Wahlen,.....	9
	Zirkularbeschlüsse	9
VII.	VORSTAND	9
	Zusammensetzung.....	9
	Amtsdauer.....	9

Organisation.....	9
Aufgaben und Kompetenzen.....	10
VIII. GESCHÄFTSSTELLE	11
Zusammensetzung.....	11
Funktion	11
Aufgaben und Kompetenzen.....	11
IX. KONTROLLSTELLE	11
X. PATRONAT.....	11
Mitglieder	11
Aufgaben.....	12
Organisation.....	12
XI. FACHGRUPPEN.....	12
Mitglieder	12
Aufgaben.....	12
Organisation.....	13
XII. EXPERTENAUSSCHUSS	13
Mitglieder	13
Amtsdauer.....	13
Aufgaben.....	13
Organisation.....	14
XIII. STANDARDISIERUNGSPROZESS.....	14
XIV. BESONDERE BESTIMMUNGEN	14
Sprachen.....	14
Schenkungen	15
Geistiges Eigentum	15
Liquidationsbestimmung	15

Statutenänderungen und -ergänzungen

- *Ausserordentliche Generalversammlung vom 13. Juni 2003:*
Art. 22, Absatz 2
- *Generalversammlung vom 13. Februar 2004:*
Art 43, Absatz 4
- *Generalversammlung vom 11. Februar 2005:*
Neu Art 43 Schenkungen und Art 45 Liquiditätsbestimmung
- *Generalversammlung vom 10. März 2006:*
Art. 12 Mitgliederbeiträge, Mitgliederbeiträge aufführen
- *Ausserordentliche Generalversammlung vom 31. Oktober 2006:*
III. Leistungen Art 3 und VI. Fachgruppen Art. 33 Mitglieder
- *Generalversammlung vom 23. März 2012:*
Mitglieder des Expertenausschusses / Art. 36: vermehrte Berücksichtigung des spezifischen Fachwissens
- *Generalversammlung vom 10. April 2014*
Anpassung Vereinszweck / Art. 2 und Leistungen / Art. 3